

17.01.97

Antrag

**der Länder
Bayern, Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Scientology-Organisation
(SO)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 17. Januar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung
Baden-Württemberg übermittle ich die in der Anlage beigefügte

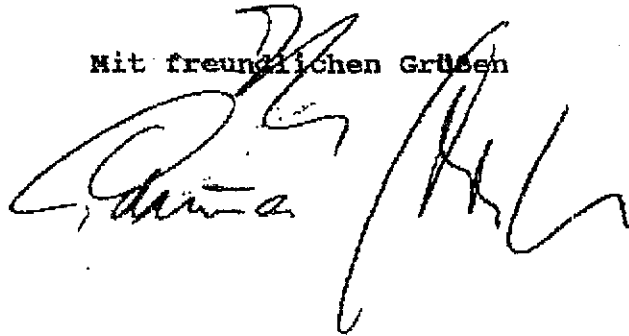
Entschlieung des Bundesrates zur Scientology-
Organisation (SO)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat die Entschlieung fassen möge.

Ich erlaube mir anzumerken, daß die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers
und der Regierungschefs der Länder zur Scientology-Organisation vom
18. Dezember 1996 die Dringlichkeit des Anliegens deutlich unterstreicht.

Ich bitte daher, die Vorlage mit dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 708. Sitzung am 31. Januar 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. D. a.' followed by a large, stylized flourish.

Entschiebung des Bundesrates zur Scientology-Organisation (SO)

Scientology ist eine profitorientierte Organisation, die vor-
täuscht, eine Religionsgemeinschaft zu sein, Mittel der Psychoma-
nipulation anwendet und im Verdacht steht, mit Psychoterror und
kriminellen Methoden letztlich totalitäre politische Ziele zu
verfolgen.

Aus Festlegungen des Gründers der Scientology-Organisation und
dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich Anhaltspunkte
für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche
demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Jeder einzelne ist als Kunde, Mitglied oder Kritiker der Sciento-
logy-Organisation vielfältigen und gravierenden Gefahren ausge-
setzt. Verbrauchern von Dienstleistungen wie Psychotests, Kursen
und dergleichen droht finanzielle Ausbeutung, Verschuldung und
Abhängigkeit. Darüber hinaus besteht auch eine gesundheitliche
Gefährdung durch die mißbräuchliche Anwendung von Psychotechni-
ken. Mitgliedern der Scientology-Organisation als Beschäftigten
werden - wie aus Gerichtsverfahren bekannt ist - ihre Rechte aus
dem deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht vorenthalten.
Kritiker werden von der Scientology-Organisation als "unterdrück-
kerische", "antisoziale" und geistesranke Personen bezeichnet,
Kriminellen gleichgestellt, verfolgt und bedroht.

Gefährdet ist auch die Wirtschaft durch Unterwanderungsbestrebun-
gen der Organisation. Die Anwendung der scientologischen Techno-
logie in der Wirtschaft, verbunden mit dem Kontrollsystem und dem
Absolutheitsanspruch, kann schweren Schaden in den Betrieben an-
richten.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat die Gefahren scientolo-
gischer Betätigung in der Wirtschaft wie folgt zusammengefaßt:
"Psychische Deformation, bis zum Ruin verschuldete, erpreßbare

Mitarbeiter, Wirtschaftsspionage und Veruntreuung, Illoyalität, Begünstigung im Amt, Unlauterer Wettbewerb und Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht."

Die Länder sind sich vor diesem Hintergrund einig, daß alle rechtlichen Möglichkeiten, den Beherrschungsanspruch dieser weltweit operierenden Organisation entgegenzutreten, konsequent genutzt werden müssen. Sie tragen deshalb dafür Sorge, daß alle in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen ergriffen werden. Dementsprechend wird nach Maßgabe des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7.3.1996

- Scientology-Vereinen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, die Rechtsfähigkeit entzogen,
- die Forderung nach einer Gewerbeanmeldung bei Tätigkeiten mit eindeutig wirtschaftlicher Ausrichtung umgesetzt sowie die Möglichkeit einer Gewerbeuntersagung geprüft,
- die Erfüllung der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitsschutzrechtlichen Pflichten überprüft,
- unzulässige Straßenwerbung unterbunden,
- jede Möglichkeit ausgeschöpft, die etwaige unerlaubte Ausübung der Heilkunde, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des "Auditing", strafrechtlich zu ahnden und sicherheitsrechtlich zu unterbinden sowie
- ein breiter Informationsaustausch durchgeführt.

Diese Haltung bekräftigten die Länder nochmals auf der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, stellen die Länder im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientologischer Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinne der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird.

Der Staat muß sich auch selbst vor Scientology schützen. Die Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes kann im Einzelfall zu Interessenkollisionen zwischen den dienstlichen Pflichten und den Verpflichtungen gegenüber der Scientology-Organisation führen. Daher ist auch im öffentlichen Dienst ein besonderes Augenmerk auf eine Unterwanderung durch die Scientology-Organisation zu richten.

Veranstaltungen, bei denen Scientology-Angehörige mitwirken, wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen künftig jegliche staatliche Unterstützung und Förderung verweigert bzw. entzogen, falls die Mitwirkung erst nachträglich bekannt wird.

Mit diesen ordnungsrechtlichen Maßnahmen allein kann den von Scientology ausgehenden Gefahren jedoch nicht hinreichend begegnet werden. Vielmehr bedarf es dazu, wie auch auf den Ministerpräsidentenkonferenzen vom 7.3.1996 und vom 23. bis 25. Oktober 1996 festgestellt wurde, weitergehender Schritte.

In einem vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren kann dem Verdacht, daß u. a. Zweck und Tätigkeit von Scientology den Strafgesetzen zuwiderlaufen, systematisch und umfassend nachgegangen werden. Erst in einem solchen Verfahren, in dem der Bundesminister des Innern als zuständige Verbotsbehörde eine Art staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsbefugnisse besitzt und jede Bundes- und Landesbehörde um Amtshilfe bitten kann, wird sich die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden einschließlich der Finanzbehörden effektiv gestalten. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren ist damit ein besonders geeignetes Mittel, der Bedrohung

durch Scientology zu begegnen. Es erlaubt die umfassende Aufarbeitung und Prüfung der Vorwürfe und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für ein Verbot, falls dies nach dem Ermittlungsergebnis in Betracht kommt.

Wegen der weltweiten Verflechtung der Organisation, ihrer zentralen Steuerung und der aus anderen Ländern bekanntgewordenen Straftaten ist es zweckmäßig, das Thema Scientology auch auf internationaler Ebene zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und zu gemeinsamen Gegenmaßnahmen zu gelangen.

Das Beispiel Scientology zeigt auch die Gefahren, denen Bürgerinnen und Bürger bei ihrem Streben ausgesetzt sind, eigene Fähigkeiten zu verbessern und persönliche Selbstverwirklichung durch Psycho-Techniken zu erreichen. Um den Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken zu schützen, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können, wird daher eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe für dringend erforderlich gehalten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Scientology-Organisation einzuleiten,
2. das Thema Scientology auch auf europäischen Fachministerkonferenzen und auf internationaler Ebene aufzugreifen,
3. die Arbeiten an verbesserten Regelungen für den Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zügig voranzutreiben,
4. bei der Vergabe von Aufträgen durch Dienststellen der bundeseigenen Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Bereichen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientologischen Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinn der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird, sowie
5. im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen die bereits von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung - soweit dies rechtlich in Frage kommt - ebenfalls umzusetzen.

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Scientology-Organisation (SO)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Scientology-Organisation (SO)

Scientology ist eine profitorientierte Organisation, die vortuscht, eine Religionsgemeinschaft zu sein, Mittel der Psychomanipulation anwendet und im Verdacht steht, mit Psychoterror und kriminellen Methoden letztlich totalitre politische Ziele zu verfolgen.

Aus Festlegungen des Grnders der Scientology-Organisation und dem Selbstverstndnis der Organisation ergeben sich Anhaltspunkte fr Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Jeder einzelne ist als Kunde, Mitglied oder Kritiker der Scientology-Organisation vielfltigen und gravierenden Gefahren ausgesetzt. Verbrauchern von Dienstleistungen wie Psychotests, Kursen und dergleichen droht finanzielle Ausbeutung, Verschuldung und Abhngigkeit. Darber hinaus besteht auch eine gesundheitliche Gefhrdung durch die mibruchliche Anwendung von Psychotechniken. Mitgliedern der Scientology-Organisation als Beschftigten werden - wie aus Gerichtsverfahren bekannt ist - ihre Rechte aus dem deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht vorenthalten. Kritiker werden von der Scientology-Organisation als "unterdrckerische", "antisoziale" und "geisteskranke" Personen bezeichnet, Kriminellen gleichgestellt, verfolgt und bedroht.

Gefhrdet ist auch die Wirtschaft durch Unterwanderungsbestrebungen der Organisation. Die Anwendung der scientologischen Technologie in der Wirtschaft, verbunden mit dem Kontrollsystem und dem Absolutheitsanspruch, kann schweren Schaden in den Betrieben anrichten.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat die Gefahren scientologischer Betätigung in der Wirtschaft wie folgt zusammengefaßt:

"Psychische Deformation, bis zum Ruin verschuldete, erpreßbare Mitarbeiter, Wirtschaftsspionage und Veruntreuung, Illoyalität, Begünstigung im Amt, Unlauterer Wettbewerb und Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht."

Die Länder sind sich vor diesem Hintergrund einig, daß alle rechtlichen Möglichkeiten, dem Beherrschungsanspruch dieser weltweit operierenden Organisation entgegenzutreten, konsequent genutzt werden müssen. Sie tragen deshalb dafür Sorge, daß alle in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen ergriffen werden. Dementsprechend wird nach Maßgabe des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. März 1996

- Scientology-Vereinen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, die Rechtsfähigkeit entzogen,
- die Forderung nach einer Gewerbeanmeldung bei Tätigkeiten mit eindeutig wirtschaftlicher Ausrichtung umgesetzt sowie die Möglichkeit einer Gewerbeuntersagung geprüft,
- die Erfüllung der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitsschutzrechtlichen Pflichten überprüft,
- unzulässige Straßenwerbung unterbunden,
- jede Möglichkeit ausgeschöpft, die etwaige unerlaubte Ausübung der Heilkunde, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des "Auditing", strafrechtlich zu ahnden und sicherheitsrechtlich zu unterbinden sowie
- ein breiter Informationsaustausch durchgeführt.

Diese Haltung bekräftigten die Länder nochmals auf der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, stellen die Länder im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientologischen Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinne der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird.

Der Staat muß sich auch selbst vor Scientology schützen. Die Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes kann im Einzelfall zu Interessenkollisionen zwischen den dienstlichen Pflichten und den Ver-

pflichtungen gegenüber der Scientology-Organisation führen. Daher ist auch im öffentlichen Dienst ein besonderes Augenmerk auf eine Unterwanderung durch die Scientology-Organisation zu richten.

Veranstaltungen, bei denen Scientology-Angehörige mitwirken, wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen künftig jegliche staatliche Unterstützung und Förderung verweigert bzw. entzogen, falls die Mitwirkung erst nachträglich bekannt wird.

Mit diesen ordnungsrechtlichen Maßnahmen allein kann den von Scientology ausgehenden Gefahren jedoch nicht hinreichend begegnet werden. Vielmehr bedarf es dazu, wie auch auf den Ministerpräsidentenkonferenzen vom 7. März 1996 und vom 23. bis 25. Oktober 1996 festgestellt wurde, weitergehender Schritte.

In einem vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren kann dem Verdacht, daß u.a. Zweck und Tätigkeit von Scientology den Strafgesetzen zuwiderlaufen, systematisch und umfassend nachgegangen werden. Erst in einem solchen Verfahren, in dem der Bundesminister des Innern als zuständige Verbotsbehörde eine Art staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsbefugnisse besitzt und jede Bundes- und Landesbehörde um Amtshilfe bitten kann, wird sich die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden einschließlich der Finanzbehörden effektiv gestalten. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren ist damit ein besonders geeignetes Mittel, der Bedrohung durch Scientology zu begegnen. Es erlaubt die umfassende Aufarbeitung und Prüfung der Vorwürfe und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für ein Verbot, falls dies nach dem Ermittlungsergebnis in Betracht kommt.

Wegen der weltweiten Verflechtung der Organisation, ihrer zentralen Steuerung und der aus anderen Ländern bekanntgewordenen Straftaten ist es zweckmäßig, das Thema Scientology auch auf internationaler Ebene zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und zu gemeinsamen Gegenmaßnahmen zu gelangen.

Das Beispiel Scientology zeigt auch die Gefahren, denen Bürgerinnen und Bürger bei ihrem Streben ausgesetzt sind, eigene Fähigkeiten zu verbessern und persönliche Selbstverwirklichung durch Psycho-Techniken zu erreichen. Um den Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken zu schützen, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können, wird daher eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe für dringend erforderlich gehalten.

Die Innenministerkonferenz hat am 5./6. Juni 1997 auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe der Verfassungsschutzbehörden zur Scientology-Organisation

festgestellt, daß bei der Scientology-Organisation tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung der Organisation durch den Verfassungsschutz gegeben sind. (Schleswig-Holstein hat eine Protokollnotiz abgegeben, wonach für eine Beobachtung der Scientology-Organisation zuvor eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes erforderlich sei.)

Die Innenministerkonferenz wies ausdrücklich darauf hin, daß die Beobachtung der Scientology-Organisation durch die Verfassungsschutzbehörden die Umsetzung der im Abschlußbericht an die Ministerpräsidentenkonferenz enthaltenen Empfehlungen für weiteres politisches Handeln nicht entbehrlich macht.

Am 3. Juli 1997 faßte die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder zu Scientology folgenden Beschluß:

"Die Regierungschefs der Länder nehmen den Abschlußbericht der Innenministerkonferenz über Maßnahmen gegen die Scientology-Organisation zur Kenntnis. Sie sehen in dem Bericht und in dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 5./6. Juni 1997 eine gemeinsame Basis und ein praktikables Instrumentarium für das entschlossene Vorgehen der zuständigen Stellen bei Bund, Ländern und Gemeinden gegen Scientology. Sie bitten die Innenministerkonferenz, ihnen bis Juli 1998 zu berichten, welche Ergebnisse die im Bericht empfohlenen Maßnahmen gehabt haben.

Sie unterstreichen die Notwendigkeit,

- den Zusammenhang aufzuklären zwischen strafbarem Verhalten von Einzeltätern, die zu Scientology gehören, und entsprechenden Aufträgen der Organisation insgesamt
- das Gesetzesvorhaben zur Regelung von Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe rasch zu verabschieden
- im Bereich des Verbraucherschutzes die Öffentlichkeit über die Wirkung psychomanipulativen Trainings umfassender aufzuklären.

Sie bitten den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das jeweilige MPK-Vorsitzland gegenüber der Bundesregierung zur ständigen Mitarbeit in der länderoffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Scientology-Organisation" zu benennen."

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Scientology-Organisation einzuleiten,
2. das Thema Scientology auch auf europäischen Fachministerkonferenzen und auf internationaler Ebene aufzugreifen,
3. die Arbeiten an verbesserten Regelungen für den Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zügig voranzutreiben,
4. bei der Vergabe von Aufträgen durch Dienststellen der bundeseigenen Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Bereichen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen - insbesondere in den Bereichen Schulung und Beratung -, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientologischen Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinn der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird, sowie
5. im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen die bereits von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung - soweit dies rechtlich in Frage kommt - ebenfalls umzusetzen.